

**Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in die Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken
Kapitel B V 3 (neu) Erneuerbare Energien
(12. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG Nr. L 197 S. 30),
- §§ 14a bis 14o UVPG,
- § 7 Abs. 5 bis 10 ROG,
- Art. 12 bis 15 BayLplG.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes "ein Umweltbericht zu erstellen". Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten.

2 Durchführung der Umweltprüfung

Eine Überarbeitung der am 01.04.2007 in Kraft getretenen Sechsten Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) war aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in einem Teilraum der Region unentbehrlich. Eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen war im Rahmen der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken nicht möglich, da dieser Teilraum seinerzeit durch ein faktisches Vogelschutzgebiet belegt war. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Anerkennung des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete, SPA) in diesem Teilraum ist nunmehr eine Überarbeitung möglich. Die Zwölfte Änderung des Regionalplans beinhaltet als Teil einer Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) die Fortschreibung und Aktualisierung des bisherigen Kapitels B V Energieversorgung auf der Grundlage des am 01.09.2006 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP).

Im Rahmen der Zwölften Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABI. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. In dem dabei gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Zwölften Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Zwölften Regionalplanfortschreibung enthaltenen Neufestlegungen (WK 19, 20, 23 und 24), erlauben jedoch auch einen allgemeinen Einblick in die Thematik potenzieller Umweltauswirkungen durch die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraftanlagen.

Darüber hinaus ergaben sich folgende Änderungen für das Vorranggebiet WK 5 und das Vorbehaltsgebiet WK 17:

Die Fläche des Vorranggebiets für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen WK 5 südlich des Marktes Emskirchen wurde auf die Größe der im Flächennutzungsplan der Kommune ausgewiesenen Konzentrationszone Windkraft verkleinert. Diese Verkleinerung der Vorrangfläche wird nach Aussagen der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich keine Auswirkung auf die naturschutzfachliche Beurteilung dieser im Rahmen der Sechsten Änderung

des Regionalplans (in Kraft getreten am 01.04.2007) bereits ausgewiesenen Vorrangfläche haben. Daher wurde auf eine detaillierte Darstellung zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter verzichtet.

Die Fläche des Vorbehaltsgebiets für überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen WK 17 westlich der Gemeinde Insingen ist entfallen. Diese Herausnahme machte eine naturschutzfachliche Beurteilung entbehrlich.

Die übrigen Festlegungen in Kapitel B V 3.1 (neu) Erneuerbare Energien bleiben unverändert, da es sich bei der gegenständlichen zwölften Änderung des Regionalplans lediglich um eine Ergänzung der am 01.04.2007 in Kraft getretenen sechsten Änderung handelt.

Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt und in Teilbereichen redaktionell überarbeitet.

2.1 Umweltbericht

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans Westmittelfranken (B V 3 (neu) Energieversorgung) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dies erfolgte unter Einbeziehung der relevanten Fachbehörden bzw. Fachstellen zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchst. f der Richtlinie 2001/42/EG in der jeweils geltenden Fassung genannt sind (Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50).

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen auch Aussagen zu

- den relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustands,
- einer voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Darüber hinaus wurden die für die Teilfortschreibung geltenden Ziele des Umweltschutzes und die Art beschrieben, wie diese und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung berücksichtigt wurden. Daneben wurden Aussagen zu Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der getroffenen Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen.

2.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 19, 20, 23 und 24 in den Gemeinden Oberickelsheim, Gollhofen und Uffenheim wurden unter Anwendung der Maßgaben, die sich anhand der Ausschlusskriterien (Regionalplan Region Westmittelfranken Anlage zu B V (neu)) ergeben, mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen einen sinnvollen Weg dar, dem gewünschten Ausbau der erneuerbaren Energien und im speziellen der Windkraftnutzung in Abwägung mit den sonstigen zu berücksichtigenden Belangen gerecht zu werden.

Die Änderungen an den Gebieten WK 5 und WK 17 bedürfen keiner Alternativenprüfung. Die übrigen Festlegungen in Kapitel B V 3 (neu) Erneuerbare Energien bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand der Zwölften Fortschreibung. Eine Alternativenprüfung ist hier ebenfalls nicht erforderlich.

2.3 Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Zwölften Änderung des Regionalplans wurde aufgrund wesentlicher Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren ein ergänzendes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht war Bestandteil beider gemäß Art. 13 Abs. 1 BayLplG durchgeführten Beteiligungsverfahren.

Das erste Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 05.05.2008 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 20.06.2008 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs 2 BayLplG vom 19.05.2008 bis 20.06.2008 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 10 vom 16.05.2008 bekannt gegeben.

Das ergänzende Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben vom 18.11.2008 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 19.12.2008 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 13 Abs 2 BayLplG vom 28.11.2008 bis 29.12.2008 öffentlich ausgelegt sowie im Internet zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 24 vom 28.11.2008 bekannt gegeben.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat sich in seinen Sitzungen vom 04.09.2008 und 26.01.2009 mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinander gesetzt.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** wurden im ergänzenden Beteiligungsverfahren zwei Stellungnahmen mit Bezug zu den im Umweltbericht relevanten Schutzgütern abgegeben. Beide Stellungnahmen beziehen sich nicht auf die neu hinzugekommenen Vorbehaltsgebiete, sondern die vorgesehenen Streichungen/ Verkleinerungen an zwei bestehenden Flächen. Die Stellungnahmen betreffen damit nicht originär den Umweltbericht, weisen jedoch Bezüge zu den nachfolgenden Schutzgütern auf:

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Es wird insbesondere angemerkt, dass durch die im Bereich des Vorranggebietes WK 5 (Markt Emskirchen) bereits bestehenden Windkraftanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsraumes vorliege. Die Reduzierung der Fläche aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sei nicht gerechtfertigt. Ebenso wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 17 (Gemeinde Insingen) in Frage gestellt. Grundsätzlich wurde durch die Ausweisung der Gebiete im Regionalplan (in beiden Fällen handelt es sich um Zurücknahmen bestehender Gebiete) keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet.

Wasser

Es werden die Ausschlusskriterien des Regionalplanes kritisiert, im Detail, dass in Überschwemmungsgebieten flächig keine Windkraftanlagen zugelassen seien. Dies sei technisch problemlos möglich. Überschwemmungsgebiete sind jedoch grundsätzlich von Bebauung freizuhalten, weshalb hier keine Anpassung erfolgen muss.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Auch in diesem Bereich werden die Ausschlusskriterien des Regionalplanes angezweifelt, insbesondere die Abstände zu gewerblichen Bauflächen, Bundesautobahnen, Bahntrassen und Hochspannungsleitungen. Es werden Gründe angeführt, warum deutlich geringere Abstandsflächen ausreichend seien. Die Abstandsflächen des Regionalplans sind mit den entsprechenden Fachstellen abgestimmt. Aufgrund der flächenhaften Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ohne Angaben zu Anlangenstandorten, -typ, -höhe usw. können keine detaillierten Angaben zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenwurf etc. abgegeben werden - dies erfolgt im Genehmigungsverfahren. Es muss auf Regionalplan-Ebene eine dem Maßstab von 1:100.000 entsprechende Berücksichtigung des Schutzstatus der genannten Flächen und Einrichtungen erfolgen. Eine Anpassung der Abstandsflächen soll nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen der durchgeführten **Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange** wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern abgegeben (Die schutzgut-relevanten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren werden im Folgenden gesammelt wiedergegeben.):

Menschliche Gesundheit

Es werden potenzielle Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf von eventuell entstehenden Anlagen angesprochen und entsprechende Regelungen insbesondere hinsichtlich Anlagenhöhen oder geänderte Abstandswerte auf regionalplanerischer Ebene gefordert. Dies sind Aspekte, die nicht auf regionalplanerischer Ebene geregelt werden können, sondern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden. Im Regionalplan werden Flächen festgelegt, jedoch keine Anlagenstandorte, Anlagentypen oder Anlagenhöhen. Die im Regionalplan festgelegten Abstandswerte sollen eine dem Maßstab von 1 : 100.000 entsprechende Berücksichtigung des Schutzstatus potenziell beeinträchtigter Flächen und Einrichtungen gewährleisten. Eine Anpassung der Abstandsflächen soll nicht vorgenommen werden.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Für den Bereich der Neuausweisungen (WK 19, 20, 23, 24) wird insbesondere die Problematik aufgrund der Nähe der Gebiete zu einem Vogelschutzgebiet bzw. einem SPA-Gebiet thematisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verträglichkeitsprüfung nach den FFH-Richtlinien durchzuführen sei. Auf die Wechselbeziehungen zwischen festgelegten Biotopen wird ebenso hingewiesen. Teilweise wird auch angeregt, die geplanten Gebiete zu streichen. Die in der Zwölften Änderung enthaltenen Vorbehaltsgebiete sind bereits mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde eingehend geprüft und vor Ort besichtigt worden. Dabei wurden auch die Belange des Vogelschutzes (insbesondere Wiesenweihe) anhand einer Horststandortkartierung mitberücksichtigt. Nach Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde wurden von diesen Flächen solche ausgeschlossen, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geeignet sind. Eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinien ist Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in der vorzufindenden Landschaft wesensfremd seien und diese erheblich beeinträchtigen. Es werden der Rückgriff auf bestehende Gebiete für Windkraftanlagen wie auch Verlagerungen von Flächen vorgeschlagen. Unbestritten sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe immer gut sichtbar und ein Eingriff, aber nicht automatisch eine Belastung für einen Landschaftsraum. Durch das regionalplanerische Konzept soll gerade eine Konzentration der Anlagen und damit eine Vermeidung von flächendeckenden Anlagen erreicht werden. Auch hier ist auf die o.a. Vor-Prüfung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde zu verweisen, wobei auch die Belange des Landschaftsbildes mitberücksichtigt wurden.

Wasser

Es wurde angeregt, in den nicht-verbindlichen Begründungsteil des Regionalplanes unter B V 3.1.3.1 einen Hinweis zur Problematik von steigenden Nitratwerten und Pflanzenschutzmittelbelastungen im Grundwasser aufgrund intensiver Landwirtschaft auch im Hinblick auf den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen aufzunehmen. Diesem Hinweis wurde gefolgt.

Weitere schutzgutrelevante Stellungnahmen, die sich auf die regionalplanerischen Festlegungen beziehen, wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht abgegeben. Die weiteren Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren. Es wurden keine Stellungnahmen zum Umweltbericht vorgebracht.

2.4 Ergebnisse

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen, speziell für die Vorbehaltsgebiete WK 19, 20, 23 und 24 sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen auf nachgeordneten Planungsstufen bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

3 Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 27 BayLplG).